Kreistag
öffentliche Sitzung

Datum: 21.12.2015

Tagesordnungspunkt: 10	Vorlage Nr. KT X/89
Thema: **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**	
Verfasser: Dezernat: Innere Organisation & ÖPNV Abteilung: Personal und Organisation Name: Thiemo Stock	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: 07.12.2015	**Entscheidung am:** 21.12.2015

Anlage:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Antrag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Form.

Begründung zur Vorlage KT X/89

Das ehrenamtliche Feuerwehrwesen stellt in allen Landkreisen eine maßgebliche Stütze der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister leisten in diesem Bereich einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, welcher weit über das übliche Maß hinausgeht, da sie dieses Ehrenamt in der Regel zusätzlich zur leitenden Tätigkeit in der eigenen Feuerwehr wahrnehmen.

Gleichzeitig haben sich die Anforderungen an die Qualifikation der Entscheidungsträger und das Aufgabengebiet in den vergangenen Jahren ganz wesentlich verändert und vergrößert. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen mittlerweile neben der originären Stellvertretung des Kreisbrandmeisters im Einsatzdienst immer häufiger auch wichtige beratende und repräsentative Aufgaben wahr. Auch die örtlichen Feuerwehren erwarten im Einsatzgeschehen und in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und der inneren Organisation eine fachlich kompetente Unterstützung und Beratung von übergeordneter Stelle.

Für die geleistete Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister eine Entschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Diese Aufwandsentschädigung wurde seit dem Jahr 1991 nur im Rahmen der Euro-Umstellung geringfügig angepasst und beträgt derzeit 80 € pro Monat. Diesen Betrag hält die Verwaltung vor dem Hintergrund der geschilderten veränderten Aufgabenzuschnitte und des deutlich gestiegenen Aufwands nicht mehr für angemessen, so dass eine Anpassung der Entschädigungssätze vorgesehen ist.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Städte und Gemeinden wurden im selben Zeitraum mehrfach angepasst und die Entschädigungssätze deutlich angehoben, so dass eine Anpassung auch unter diesem Gesichtspunkt geboten ist.

In Anerkennung der hervorgehobenen und verantwortungsvollen Tätigkeit der stellvertretenden Kreisbrandmeister soll die Entschädigung deshalb auf einen im öffentlichen Bereich für vergleichbare Tätigkeiten angemessenen Betrag von 200 € pro Monat erhöht werden.

Darüber hinaus sollen im Zuge der Satzungsänderung zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. In § 3 Absatz 4 und 5 müssen die Verweise auf die „Monatsbeträge“ und das „Sitzungsgeld“ korrigiert werden.